

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 20. November 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 154—163 *N. O. Bl.*, S. 471/472; Inhalt der Nr. 45 und 46 *O. S.*, Familienunterstützung, S. 472; Findex- und Vergelohn der Heeresverwaltung, S. 473; Provinziallandtags-Abgeordneter des Kreises Tarnowitz, S. 474; Ausnahmetarife für Kartoffeln, Fette und Delfrüchte, Heu und Stroh, S. 474/475; Verlegung von Märkten in Nikolai, Verlosungen für den Volkshilfsstättenverein vom Roten Kreuz Oppeln und den Schles. Verein für Pferdezüchtung usw., Viehzählung am 1. 12., S. 475; Sperrung von Wasserstraßen zwischen Weichsel und Oder, Weihnachtsgaben für Heeresangehörige, S. 476/477; Ueberschreitung der Butterhöchstpreise, S. 477; Enteignung in Deschowitz, Versendungsverbot für landw. Zeitschriften an Kriegsgefangene, Grenzverkehr mit Oesterreich, S. 478; Beschlagnahme von Kraftfahrzeug-Bereifung, Umpfarrung von Koslow, Genossenschaftsversammlung der Schles. landw. Veräusgenossenschaft, S. 479; Ortsräumung Gleiwitz über Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, S. 480; Viehseuchen, Personalmeldungen, S. 481.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

1168. Die Nummer 154 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4939 eine Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großseidenindustrie, vom 29. Oktober 1915, und unter

Nr. 4940 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelroderelei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), vom 1. November 1915.

1169. Die Nummer 155 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4941 eine Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs, vom 4. November 1915, unter

Nr. 4942 eine Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch, vom 4. November 1915, und unter

Nr. 4943 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915.

1170. Die Nummer 156. des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4944 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren, vom 4. November 1915, und unter

Nr. 4945 eine Bekanntmachung über die Verjährungsfristen, vom 4. November 1915.

1171. Die Nummer 157 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4946 eine Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915.

1172. Die Nummer 158 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4947 eine Bekanntmachung über Dese und Fette, vom 8. November 1915.

1173. Die Nummer 159 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4948 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln, vom 8. November 1915.

1174. Die Nummer 160 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4949 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr

mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel, vom 8. November 1915.

1175. Die Nummer 161 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4950 eine Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 682), vom 10. November 1915, unter

Nr. 4951 eine Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao, vom 11. November 1915, unter

Nr. 4952 eine Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen, vom 11. November 1915, unter

Nr. 4953 eine Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst, vom 11. November 1915, unter

Nr. 4954 eine Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich, vom 11. November 1915.

1176. Die Nummer 162 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4955 eine Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch, vom 11. November 1915, unter

Nr. 4956 eine Bekanntmachung einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Zinnöl, vom 11. November 1915, unter

Nr. 4957 eine Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915, und unter

Nr. 4958 eine Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), vom 11. November 1915.

1177. Die Nummer 163 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4959 eine Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915, unter

Nr. 4960 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, vom 13. November 1915, und unter

Nr. 4961 eine Bekanntmachung, betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohlfahrt, vom 13. November 1915.

Preussische Gesammmlung.

1178. Die Nummer 45 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 11467 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Bersin-Pankow, vom 12. Oktober 1915, und unter

Nr. 11468 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte OS. beabsichtigten Anlegung eines Volksparks auf dem Gelände der Gemarkung Chorow, vom 20. Oktober 1915.

1179. Die Nummer 46 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 11469 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau der Privatanschlussbahn für die Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst (Main), vom 4. November 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1180. Familienunterstützung.

Das Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, und seine Ausführungsbestimmungen haben folgende Erweiterungen erfahren, die zur Kenntnis der Armee gebracht werden:

1. Zu unterstützen sind auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern solcher aktiven Mannschaften, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 88 der Wehrordnung infolge bürgerlicher Verhältnisse aus dem aktiven Dienst hätten entlassen werden können. Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbewilligung muß jedesmal von dem Zivilvorstehenden der zuständigen Erlasskommission anerkannt sein.

2. Vom 1. September 1915 ab sind auch die noch nicht erwerbsfähigen Geschwister unter 15 Jahren und die erwerbsunfähigen Geschwister über 15 Jahre zu unterstützen, sofern die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht eingetretenen Mannschaften zur Zeit ihres Eintritts tatsächlich ihre einzigen Ernährer gewesen sind, und die erwerbsunfähigen Eltern sie nicht unterhalten können.

Die Familienunterstützung wird während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zustehen. Etwa darüber hinaus gezahlte Familienunterstützungen gelten als Vorschußzahlungen auf die Hinterbliebenenbezüge und sind bei deren Auszahlung einzubehalten. Alle früheren Bestimmungen über die Anrechnung von Familienunterstützungen auf Hinterbliebenenbezüge ändern sich entsprechend.

4. Die Mindesthöhe der Familienunterstützungen

sind in die Monate November 1915 bis einschließlich April 1916 auf 15 M. für die Ehefrauen und auf 7,50 M. für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht worden.

Das Kriegsministerium ersucht erneut (vgl. Erlaß vom 26. Januar 1915 — A. V. Bl. S. 38 —) um Befehring der Mannschaften, daß ein Anspruch auf Familienunterstützung nicht allgemein, sondern nur im Falle der Bedürftigkeit gegeben ist. Berlin, den 4. November 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1317/10. 15. O. I.

1181. Findex- und Bergelohn.

Die durch Erlaß vom 3. Juni 1915 (A. V. Bl. S. 262) und vom 21. August 1915 — Nr. 234/7. 15. A. 2 — (Dienstausweisung für den Waffensammeloffizier) bekanntgegebenen Bestimmungen über Findex- und Bergelohn werden durch folgendes ersetzt:

I. An Findex- oder Bergelohn für abgelieferte Gegenstände und Stoffe, an denen die Heeresverwaltung Bedarf hat, werden fortan einschließlich der Vergungskosten gewährt:

1. für fortiertes Kupfer für das Kilogramm 1,00 M.

2. für fortiertes Messing (auch in leeren Infanteriepatronenhülsen, in Hülsen zu Leucht- und Signalpatronen, in beschädigten Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie, in Findexn jeder Art und in Reibzündschrauben), Aluminium, Bronze, Zinn (auch in Tuben und Stanniol) für das Kilogramm 0,50 M.

für gut erhaltene d. h. unbeschädigte Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie wird der dreifache Preis vergütet, nämlich für das Kilogramm 1,50 M.

3. für scharfe Infanteriemunition, Blei und Zink für das Kilogramm 0,25 M.

4. für Konservendbüchsen und für sonstige Gefäße und Behälter aus Weiß- und Zinkblech* für das Kilogramm 0,015 M. (1,5 Pf.)

5. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artillerie Sprengstücke mit Führungsbänd) für das Kilogramm 0,03 M.

6. für Eisen ohne anhaftende andere Metalle für das Kilogramm 0,01 M.

7. für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke jeder Art, Leber, Häute und sonstige für die Heeresverwaltung wichtige Stoffe für das Kilogramm 0,15 M.

8. für jeden wieder verwendbaren Korb deutscher Herkunft, und zwar:

Patronen-, Geschos- und Kartuschkorb der Feldartillerie 1,00 M.

Geschoskorb für 21-cm-Langgranaten und Kartuschkorb der Fußartillerie 1,00 M.

sonstigen Patronen- oder Geschoskorb der Fußartillerie 0,75 M.

Korb für Wurfmünen jeder Art oder für eine Verpackungsfiste für Raßkampfmittel 0,20 M.

9. für ein Maschinengewehr ohne Zubringer 30,00 M.

für ein Maschinengewehr mit brauchbarem Zubringer 35,00 M.

für einen brauchbaren Zubringer zum Maschinengewehr 5,00 M.

für jeden vollständigen Vorratz- und Werkzeugkasten für Maschinengewehre 15,00 M.

beim Fehlen einzelner Teile entsprechend weniger. (Der Satz ist von dem höheren Befehlshaber — wenigstens mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs — festzusetzen.)

10. für jede vollständige, noch brauchbare Handfeuer-Waffe (Gewehr, Karabiner, Pistole usw.) 2,00 M.

11. für jedes vollständige, noch brauchbare Seitengewehr 0,30 M.

12. für unvollständige, beschädigte blante und Handfeuer-Waffen (Ziff. 10 und 11) und einzelne Maschinengewehrteile außer Zubringern (Ziff. 9) für das Kilogramm 0,15 M.

13. für jede Leuchtpistole 1,00 M.

14. für einzelne besonders wertvolle Gegenstände, wie Feldstecher, Ferngläser, Fernrohre, Quaderbranten, kunstvolle Apparate, 5 vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) soll wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pf. für jede Fundstelle gewährt; dasselbe gilt von Wurfmünen, Granatminen, Ladungsminen usw. jeder Art. Der Wert des Fundes wird besonders vergütet.

II. Militärpersonen einschließlich Mannschaften der Feldgendarmrietrupps erhalten von den Sägen unter I. Nr. 1—8 ein Fünftel, die Säge unter I. Nr. 9—14 unverkürzt, wobei es gleichgültig ist, ob sie die abgelieferten Gegenstände in dienstfreier Zeit oder bei dienstlichen Verrichtungen gefunden oder geborgen haben. Einer Beeinträchtigung des Dienstes durch Suchen nach Fundstücken ist jedoch wirksam entgegenzutreten.

Für Gegenstände und Materialien der deutschen Ausrüstung, deren ordnungsmäßiges Sammeln und Abliefern nach dem Gebrauch unter den gegebenen Verhältnissen möglich und dann dienstlich anzuordnen ist, wie z. B. Patronen- und Kartuschhülsen, Geschoskörbe usw. bei entsprechenden Gefechtslagen, Konservendbüchsen und Tuben, wird dem abliefernden Truppenteil (Kompanie, Eskadron, Batterie) ein Zehntel der Säge unter I vergütet; den Truppenteilen der Feld- und Fußartillerie für die abgelieferten Patronen- und Kartuschhülsen der selbstverschossenen Munition und für die eigenen Geschos- usw. Körbe jedoch nur ein Zwanzigstel der Säge unter I.

Etappen-Sammelkompagnien, Mannschaften bei

den Waffensammeloffizieren und Truppenteile, die dienstlich zum Aufräumen der Schlachtfelder kommandiert werden, erhalten für die Gegenstände und Stoffe Istd. Nr. 1—8 ein Zehntel, für die Gegenstände Istd. Nr. 9—14 ein Fünftel der unter I ausgeworfenen Vergütung.

III. Die Gewährung von Finder- oder Bergelohn setzt — abgesehen von den Fällen unter II, Absatz 2 — allgemein voraus, daß es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden dem Zugriff der Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Für Metalle und sonstige Stoffe, die bei Beschlagnahmen von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände, die als Beute durch die Kampfhandlung unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung übergehen oder dieser, wie z. B. die Munitionsbestände einer eroberten Festung, von selbst zufallen, ist Finder- oder Bergelohn nicht zuständig.

Entdecken oder finden Militärpersonen größere Lager von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und sonstigen für die Heeresverwaltung wichtigen Stoffen, so kann nicht die Summe der für jedes einzelne Stück ausgeworfenen Finderlöhne gewährt werden, sondern nur eine den Umständen angemessene Abfindung, die beim Kriegsministerium, Zentralstelle für Kriegsbeute, zu beantragen ist.

Eheint andrerseits für die Vergütung unter besonderer Gefahr oder unter sonst besonders erschwerenden Umständen die Gewährung von Finder- und Bergelohn auch für Gegenstände, die vorstehend nicht aufgeführt sind, gerechtfertigt oder ist für Gegenstände und Stoffe der Ziffer 1 unter besonderen Umständen eine Gewährung höherer Sätze, z. B. bei Entdeckung eines größeren Lagers — Fundstelle — scharfer Artilleriemunition oder bei Auffinden für uns verwendbarer feindlicher Artilleriemunition und Nachschmitteln (Minenwerfer), angezeigt, so ist ebenfalls die Entscheidung des Kriegsministeriums, Zentralstelle für Kriegsbeute, einzuholen.

Kann der Finder eines Gegenstandes diesen nicht auch in Verwahrung nehmen, und zur Ablieferung an die Militärbehörde bringen, so steht dem Finder — nicht dem späteren Verwahrer — Finder- oder Bergelohn zu, sofern es vornehmlich seiner Tätigkeit zu danken ist, daß die Heeresverwaltung in Besitz des fraglichen Gegenstandes gelangt. Neben diesem „Finderlohn“ kann ein besonderer „Bergelohn“ nicht nochmals gezahlt werden.

IV. Die in der öffentlichen Bekanntmachung über Auszahlung von Finder- und Bergelohn angeordneten Sätze (Erlaß vom 19. April 1915 — Nr. 994/4. 15 ZK —) sind, soweit nötig, nach den Festsetzungen der Ziffer 1 zu ändern.

V. Die nach vorstehenden Bestimmungen zu

gewährenden Finder- und Bergelöhne sind für die abgelieferten Gegenstände zu zahlen und bei den Vorkäufen zu verausgaben, demnächst bei der zuständigen Intendantur anzufordern und bei Kap. 37 Titel 2 des Kriegsjahres-Stats zu verrechnen.

VI. Nach dem Kriegleistungsgesetz gegen Lohn herangezogene Personen und mit oder ohne Lohn befohlene Angehörige feindlicher Staaten haben für das Absuchen von Schlachtfeldern auf Finder- und Bergelohn keinen Anspruch. Jedoch bleibt dem Ermessen des zuständigen Stappen-Inspektors, in bringenden Fällen auch dem unmittelbaren militärischen Leiter der Auffuchungsarbeiten überlassen, den Arbeitern bis zu einem Zehntel des zugelassenen Finder- und Bergelohns zu gewähren.

VII. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, gleichviel, ob es sich um Reichsangehörige oder um Ausländer handelt.

Die Erlasse vom 10. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 69) und vom 21. Mai 1915 (A. V. Bl. S. 250), betreffend Bergelohn, Finderlohn für Gelder, Wertpapiere usw., werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Alle an das Kriegsministerium gerichteten Anträge auf Aenderung des Finder- und Bergelohns usw. finden hierdurch ihre Erledigung.

Berlin, den 4. November 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1356/10. 15 ZK

*) Verglütetes Eisenblech wird nicht vergütet.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1182. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Tarnowitz an Stelle des Grafen von Limburg-Stirum, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Landrat von Brockhausen in Tarnowitz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 6. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. v. Conta.

D. P. I. R. 878.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1183. Mit Gültigkeit vom 8. November 1915, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist, ist bis auf Widerruf, längstens für die Dauer

des Krieges zum Ausnahmetarif für frische Kartoffeln zur Herstellung von Trockenkartoffeln ein Nachtrag 2 unter gewissen Bedingungen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 10. November 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I o. XV. Nr. 1587.

1184. Mit Gültigkeit vom 10. November 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art, Degras, Fettsäure, Fettschlamm, Delfrüchte und Delfoaten, Samen und Sämereien, bei Verwendung im Inlande unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 2 I o vom 22. Februar 1915 unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 12. November 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I G. XV. 1588.

1185. Der für Nikolai auf den 23. November 1915 festgesetzte Krammarkt wird auf den 25. November 1915, der auf den 25. November 1915 festgesetzte Viehmarkt auf den 23. November 1915 verlegt.

Oppeln, den 11. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Eucanus.

I. G. XV. 1594.

1186. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Mai d. Js. (Amtsblatt S. 234) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dritten Serie der dem Volkshilfsstättenverein vom Roten Kreuz hier selbst bewilligten Gegenstandslotterie mit ministerieller Genehmigung vom 12. und 13. auf den 20. und 22. d. Mts. verlegt worden ist.

Oppeln, den 15. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A begg.

I G. VII. 595.

1187. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Oktober d. Js. (Amtsbl. S. 459) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der

Beilottierte des Schleßischen Vereins für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau mit ministeriellem Einverständnis vom 22. Dezember d. Js. auf den 9. Februar 1916 verlegt worden ist.

Oppeln, den 15. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A begg.

I G. VII. 594.

1188. Mit Gültigkeit vom 11. November 1915 ist der Nachtrag 1 zum Ausnahmetarif für Heu, Häfeln und Stroh (J. A. Bl. 1915 S. 438) erlassen. Durch diesen Nachtrag werden die Tarife 2 III a vom 5. August 1915 auf 2 III p vom 14. Oktober 1915 nunmehr gänzlich aufgehoben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 12. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A.: v. Eucanus.

I. G. XV 1604.

1189. Am 1. Dezember 1915 findet im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung statt. (Vergl. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1912 Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 358). Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Hierbei werden verwandt:

1. die Zahlbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Im übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäfte ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gütsbezirke, denen die örtliche Ausföhrung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäfte zu betrauen.

Der Tag der Viehzählung und die Ausföhrungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis- und Stadtblättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Viehzählung ist, wie bei den letzten Zählungen, die **viehhaltende Gauhaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als **Zähleinheit** zu Grunde zu legen.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten** und **Baulichkeiten**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hasenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindefunktion), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten zunächst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hasenanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranlassungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung **gesetzten Fristen** sind **pünktlich** inne zu halten.

Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am **1. Dezember** vorhanden war, festzustellen, und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit **Linienstift** vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamtes sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 16. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Id. XXIII. 3064. J. A. Bild.

Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.

1190. Bekanntmachung. Zur Ausführung

dringender baulicher Einrichtungen für die Verbesserung der Schiffsahrtsstraße von der Weichsel zur Oder werden die Wasserstraßen des hiesigen Bezirks, und zwar

a) die kanalisiert untere Braße, der Bromberger Kanal, die untere Neße bis zur Dylembowooer Eisenbahnbrücke, sowie die obere Neße, in der Zeit vom 23. Dezember 1915 abends bis einschließl. 15. März 1916,

b) die untere Neße von der Dylembowooer Eisenbahnbrücke bis zur Dragemündung, in der Zeit vom 15. Dezember 1915, abends bis einschließl. 15. März 1916, für die Schifffahrt und Fährerei gesperrt werden.

Bromberg, den 13. November 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung. Budding.

Nr. 5581. I b. B.

1191. Nach einer Verfügung des Kriegskabinetts soll jeder Angehörige des Feldherres und der Marine eine **Weihnachtsgabe** erhalten.

Jeder heimatische Korpsbezirk hat die Viebesgaben für alle Truppenteile, die im Korpsbezirk ihren Ersatztruppenteil haben, aufzubringen. Es ist daher im Korpsbereich nur gestattet, für diese Truppen Sammlungen zu veranstalten.

Sammlungen für außerhalb des Korpsbezirks befindliche Truppen sind beim stellv. Generalkommando zur Genehmigung anzumelden.

Die Verteilung auf die einzelnen Truppenteile und Formationen erfolgt bereits in der Heimat nach Weisung des stellv. Generalkommandos, damit sämtliche zum Korpsbezirk gehörigen Truppenteile und Formationen mit Viebesgaben gleichmäßig bedacht werden. Etwaige von Spendern gewünschte Wünsche für die Verteilung der Viebesgaben auf bestimmte Truppen und Formationen werden in weitgehendster Weise Berücksichtigung finden.

Alle Spender, sammelnde Zeitungen und Vereine werden ersucht, bis spätestens zum 20. 11. 15 bei ihnen vorhandene und vorzugsweise noch eingehende Gaben und etwaige Wünsche über deren Verteilung beim stellv. Generalkommando anzumelden. Verspätete Anmeldungen werden ausnahmsweise auch noch bis zum 10. 12. 15 angenommen, doch ist auf deren rechtzeitige Beförderung nicht mit Sicherheit zu rechnen.

Formulare zur Anmeldung werden auf Anforderung vom stellv. Generalkommando kostenfrei überandt.

Die Zuführung der Weihnachtsliebesgaben an bestimmte Verbände, Truppenteile und Formationen erfolgt durch Vermittelung der Abnahmestellen freiwilliger Gaben Nr. 1 und 2 für das VI. Armeekorps in Br. Slav, Taunusienplatz 1 b oder der Ersatztruppenteile als Militärdepot.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß

Liebesgabentransporte, welche beim stellv. Generalkommando nicht angemeldet sind, von einer Veranfertigung bei der Beförderung ausgeschlossen werden.

Breslau, den 8. November 1915.

VI Armeekorps. Stellv. Generalkommando. Nr. II a, II g, 138036.

1192. Warnung. Es sind trotz der kurzen Zeit, seitdem die Höchstpreise für Butter festgesetzt sind, bereits Beobachtungen gemacht worden, daß die Höchstpreise umgangen werden. So bezeichnen Händler geringere Sorten Butter als „Faselbutter“, also als Sorte I, um den entsprechenden Preis zu erzielen. Es bedarf keines Hinweises, daß ein derartiges Verhalten schwere Strafe nach sich zieht.

Auf der anderen Seite haben in gänzlicher Verkennung der Sachlage Hausfrauen, um sich mit dem nötigen — manchmal sogar einem unnötigen — Bedarf einzudecken, das Verfahren angewandt, daß sie höhere Preise als die festgesetzten gezahlt haben. Auch ein solches Vergehen ist strafbar. Denn mit Gefängnis oder hoher Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet. Die Betroffenen begründen die Umgehung der Höchstpreise damit, daß sie das Mehr nicht für die Butter als solche, sondern dafür zahlen, daß ihnen die Butter ins Haus gebracht wird. Derartige Ausreden schützen nicht vor Strafe.

Breslau, den 5. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

Nr. II f, II g Nr. 138820.

1193. In allen deutschen Herzen regt sich beim Nahen des Weihnachtsfestes der Wunsch, unseren Helden draußen im Felde in greifbarer Form zu gedenken, ihnen zu zeigen, wie ihrer in der Heimat gedacht wird und zu versuchen, ihnen auch auf diese Weise einen kleinen Teil der Dankeschuld abzutragen, die sie in heldenmütigem Ausharren und in übermenschlichem Ringen sich bei den Dahingeklebten erworben haben.

Bei keinem Anlaß tritt der Wunsch, bestimmte Personen, bestimmte Truppenteile, mit denen man durch heimatliche Bande und Beziehungen verknüpft ist, durch Liebesgaben zu erfreuen, so in den Vordergrund, wie zu Weihnachten.

Diesem Wunsche Rechnung tragend hat die Heeresverwaltung verfügt, daß alle in einem Corpsbezirk gesammelten Liebesgaben auch den Truppenteilen und Formationen, die in diesem Corpsbezirk ihren Einsatztruppenteil haben, zugeführt werden sollen. Zu diesem Zweck ist die

Veranfertigung eines Corpsbezirks dem betreffenden Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege in enger Fühlungnahme mit dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando übertragen worden. Die Verforgung aller Verbände mit Weihnachtsgaben aus der Heimat ist aber eine gewaltige Aufgabe und nur dann durchzuführen, wenn alle Sonderbestrebungen unterbleiben, wenn alle sammelnden Vereine, Zeitungen usw. die eingehenden Spenden den Stellen zuführen, die zu ihrer Verteilung berufen sind. Dabei sollen die von den Spendern geäußerten Wünsche nach Berücksichtigung bestimmter Truppenteile und Formationen weitgehend beachtet und erfüllt werden. Besonders erwünscht sind Einzelpakete in ungefährem Umfang einer Zigarettensite. Der Wert derselben je nach den Verhältnissen des sammelnden Heimatbezirks; keinesfalls soll der auf den einzelnen Empfänger entfallende Betrag 5 M. übersteigen. Es bleibt dem Spender unbenommen, die Weihnachtspakete durch Aufkleben von Vereinsadressen, Einlegen von Name und Adresse der Geber oder dergleichen kenntlich zu machen, damit der Empfänger freilich, von wem er bedacht worden ist.

Transporte für die Feldtruppen in ganzen Wagenladungen müssen, um eine gesicherte Zuführung zu gewährleisten, von der Anfangstation bis zum Etappenhauptort, und wenn es die zeitige Kriegslage gestattet, auch über den Etappenhauptort hinaus, von zuverlässigen Leuten begleitet werden. Personen, die sich hierfür zur Verfügung stellen wollen, haben sich bei dem zuständigen Territorialbelegierten zu melden, der seinerseits im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalkommando die Auswahl derartig trifft, daß aus allen Berufen und Kreisen in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden, die sich auf dem Gebiete der freiwilligen Liebestätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Die Bedingungen, unter denen die Begleitung gestattet ist, sind demnachst von dem Territorialbelegierten oder dem stellvertretenden Generalkommando zu beziehen.

Die Verforgung der in den Lazarettten des Kriegeschauplatzes befindlichen Verwundeten und Kranken mit Weihnachtsliebesgabenpaketen hat in dankenswerter Weise das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz übernommen.

In übrigen wird auf die demnachst erscheinenden Aufforderungen der Wohltätigkeitsvereinigungen zum Spenden von Liebesgaben hingewiesen, deren Beachtung zum Gelingen des Ganzen erforderlich ist und einem jeden deshalb dringend empfohlen wird.

Breslau, den 6. November 1915.

6. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.
Nr. II e, II g, Nr. 138036.

1194. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Beschnitt zu enteignende, in der Gemeinde und dem Gutsbezirk Deschowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 22. November 1915, nachmittags 2^{1/2} Uhr, auf Bahnhof Beschnitt, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o . Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand- und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder bauend zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Deschowitz	1	251/93	Gemeinde Deschowitz	Descho- witz	XI	335	Acker	—	20	26
2	dto. Rittergut	7	25/1 26/2 27/3 28/3 29/4	Dobersch, Richard Hauptmann und Ritter- gutsbesitzer in Freivogtei Beschnitt.	dto.	I	18	Bahnhof- erweiter- ung	—	10 78 1 90 61	36 56 99 91 72
									2	43	54

Oppeln, den 12. November 1915.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

I E XXI 1116.

1195. Verordnung. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverordnung vom 30. Juli 1883 bestimme ich:

1. Es ist verboten, landwirtschaftliche Sachzeugnisse und Zeitschriften an Kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland zu versenden und auszuführen.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 28. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Sacmeister.

N^o. II g Nr. 132017.

1196. Im Einverständnis mit der zuständigen Landesbehörde und dem R. u. R. Militärkommando Krakau in Krakau wird in Ergänzung der Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 1915*)

a) die Hofstraße Reichenstein-Weißwasser,
b) die Hofstraße Schönau-Rosenkranz-Buck-Reichenstein,

c) die Ortsstraße in Groß Rungendorf,
d) der Feldweg von Weißwasser nach Dürrensdorf,

e) die provisorische Oppabrücke bei Strzebowitz,

f) die Straße von Oppau nach Smolkau über die Oppabrücke,

g) der Fahrweg Lärmitz-Jägerndorf,

h) die Fahrstraße Jauernig-Schwammelwitz für den erleichterten Grenzübertritt freigegeben mit der Einschränkung, daß

1. zur Benutzung der Grenzübertrittsstellen zu c) und d) nur die in Oesterreich wohnhaften Personen berechtigt sind, welche in den Dürrensdorfer Granitwerken Th. Bede u. Co. in Groß-Rungendorf, Bez. Oppeln beschäftigt sind und sich beim Grenzübertritte nebst den sonstigen erforderlichen Dokumenten mit einer vom Arbeitgeber ausgestellten, alle 4 Wochen zu erneuernden Bestätigung bei demselben ausweisen können,

2. die Uebertrittsstelle zu e) nur für die Einfuhr von Futtermitteln und für die Ausfuhr der aus den eingeführten Rüben gewonnenen Rübenschnitten und des Scheideschlammes mit Fuhrwerken geöffnet ist.

In der Anlage B sind einzufügen:

1. als Ziffer 8 b: Provisorische Oppabrücke bei Strzebowitz,

2. als Ziffer 10 a: Straße von Oppau nach Smolkau über die Oppabrücke,

3. als Ziffer 17 a: Fahrweg Lärmitz-Jägerndorf,

4. als Ziffer 27 a: Ortsstraße in Groß-Rungendorf,

5. als Ziffer 28 a: Feldweg von Rothwasser nach Dürr-Arnsdorf,

6. als Ziffer 30 a: Fahrstraße Zauernig-Schwammelwitz,

7. als Ziffer 32 a: Zollstraße Reichenstein-Weißwasser,

8. als Ziffer 34: Zollstraße Schönau-Rosenkranz-Gude Reichenstein.

Breslau, den 8. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

Abt. I d Nr. 125 709.

*) S. Amtsblatt S. 244 ff.

1197. Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereisung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei.

Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldescheine über vorhandene Gummibereisung vielfach ohne Unterschrift und ohne ober mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, sodaß die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldescheine vorschriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereisung an die Kraftwagendepots einzuliefern. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereisung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen Anmeldeung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldeung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnachlässiglich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 5. 15 — S. I 622/4. 15 RM. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Dedern und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Dedern und Schläuchen,
3. die Bereisung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereisung; dagegen nicht jegliche Reservebereisung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.
Breslau, den 7. November 1915.

VI. Armeekorps. Stell. General-Kommando.
Abt. II h II g Nr. 135559.

1198. Umpfarrungs-Urkunde. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde und des Gerichtsbezirks Koslow, Kreis Tsch.-Gleiwitz, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Jacobswalde, Diözese Gleiwitz, in die evangelische Kirchengemeinde Gleiwitz, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Breslau, am 21. August 1915.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.
I. 4889.

Bender.

Oppeln, den 16. September 1915.

(L. S.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster,

Freiherr von Rotenhan, Mühlpsfordt.
II b XV 609.

1199. Bekanntmachung. Die Genossenschaftsversammlung der Schlesiens landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft findet am Dienstag den 14. Dezember 1915, vormittags 11 Uhr zu Breslau im Landeshaus, Gartenstraße 74, (Landtags-Sitzungs-saal) statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme folgender Rechnungen:
 - a) der Schlesiens landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1913;
 - b) des Reservefonds der Schlesiens landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1913;
 - c) der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesiens landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1913;
2. Kenntnisnahme von dem Jahresbericht über die Tätigkeit der beiden technischen Aufsichtsbearbeiter der Berufsgenossenschaft im Geschäftsjahre 1914;
3. Kenntnisnahme von dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft und der Haftpflicht-Versicherungsanstalt über das Geschäftsjahr 1914;
4. Beschlußfassung über die von 18 Ver-

tretern der Genossenschaftsversammlung beantragte anderweitige Teilung des Risikos gemäß § 22 der Genossenschaftsstatut. (Nach dem Antrage der 18 Vertreter soll der § 22 a. a. O. folgende Fassung erhalten: „Die Entschädigung wird zu Dreiviertel von derjenigen Sektion getragen, zu deren Bezirk der Betrieb gehört, in welchem der Unfall eingetreten ist.“)

Dreslau, den 8. November 1915.

Der Vorstand der Schlesischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Busse.

1200. Ortsstatut der Stadt Gleiwitz über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten.

Auf Grund des § 11 der Stadtordnung vom 30. Mai 1853 und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, wird folgendes Ortsstatut für die Stadt Gleiwitz erlassen:

§ 1. Die Hausgewerbetreibenden, die im Bezirke der Stadt Gleiwitz ihre Betriebsstätte haben, und ihre hausgewerblich Beschäftigten sind, soweit auf sie das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung Anwendung findet, Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Gleiwitz in Gleiwitz.

Sie haben Anspruch auf deren volle satzungsmäßige Leistungen und bleiben Mitglieder auch während der Zeit, in der sie vorübergehend nicht gegen Entgelt beschäftigt werden.

§ 2. Die Auftraggeber haben jeden von ihnen in Gleiwitz beschäftigten Hausgewerbetreibenden bei der allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Gleiwitz in Gleiwitz nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden.

Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls zu melden.

Die Meldepflicht wird durch die Satzung der Kasse bestimmt. Enthält die Satzung keine Bestimmung hierüber, so findet § 317 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung Anwendung.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden.

Sind Hausgewerbetreibende für mehrere Auftraggeber beschäftigt, so hat jeder der beteiligten Arbeitgeber die Meldepflichten. Bei der Anmeldung ist, sofern es dem Auftraggeber bekannt ist, anzugeben, daß und für welche anderen Auftraggeber der Hausgewerbetreibende beschäftigt ist.

Die gleichen Pflichten haben die Hausgewerbetreibenden für ihre versicherungspflichtigen hausgewerblich Beschäftigten.

Die Kasse hat den Auftraggebern unverzüglich von den sie betreffenden Meldungen und, falls Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen stehen, auch vom Umfange der Beitragspflicht Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden und für ihre hausgewerblich Beschäftigten sind zu $\frac{1}{2}$, von den Hausgewerbetreibenden und ihren hausgewerblich Beschäftigten, zu $\frac{1}{2}$, von den Auftraggebern zu leisten.

§ 4. Die Hausgewerbetreibenden haben für die Zeit vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung die vollen Beiträge für ihre Person aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Beschäftigten sie in dieser Zeit hausgewerblich Beschäftigte, so haben sie auch für diese die Beiträge einzuzahlen und zu $\frac{1}{2}$ zu tragen, während die übrigen $\frac{1}{2}$ von den hausgewerblich Beschäftigten zu tragen sind.

Die Hausgewerbetreibenden haben Anfang und Ende jeder vorübergehenden Beschäftigung für eigene Rechnung der Krankenkasse anzuzeigen und dabei die für die Berechnung der auf diese Zeit entfallenden Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihren Beitragsteil vom Lohn absetzen lassen. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

§ 6. Auch im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Beiträge und Beitragszahlungen (§§ 380 bis 405) und bei Verletzung einer der durch dieses Ortsstatut begründeten Pflichten die Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 529 bis 536) Anwendung.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleiwitz, den 18. August 1914.

Der Magistrat.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Bezirk der Stadt Gleiwitz durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 337) mit der Maßgabe genehmigt, daß die Einleitung wie folgt zu lauten hat:

Es wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen,

folgendes Ortsstatut für die Stadt Gleiwitz erlassen.

Oppeln, den 12. Juli 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

(L. S.)

Engelhardt.

K. 724/15.

Abgeändert durch Beschluß vom heutigen Tage.

Gleiwitz, den 20. Juli 1915.

Der Magistrat.

Miethe. Dr. Geisler. Dr. Kucjora.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 6. September 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.)

Bartels.

Genehmigung. K. 15. 273/1.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 12. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 482.

J. A. Abegg.

1201.

Viehseuchen.

Erlaichen:

Influenza der Pferde (Pferdegrippe). Kreis Neustadt O.S.: im Dom. Neu Kuttendorf.

1202. Personalveränderungen bei der Königlichen Berg-, Pütten- und Salinenverwaltung.

Der Königl. Pütten- und Salinendirektor, Berg- und Püttenrat in Friedrichshütte O.S. ist zum Oberberg- und Salinendirektor ernannt worden.

1203. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Uebertragen: Die Kassierstelle bei der Oberpostkasse in Bosen dem Oberpostkassen-Buchhalter Haun aus Oppeln, die Postmeisterstelle in Antonienhütte dem Postsekretär Broenstrup aus Dorsten unter Ernennung zum Postmeister.

In den Ruhestand versetzt: Telegraphensekretär Ködler in Neisse unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Frankenstein (Schles.).

1204. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt: Oberlehrer Ludwig Karst vom Realgymnasium in Berlin-Lichtenberg auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 7. Oktober d. J. zum Direktor des Realgymnasiums in Neisse.

Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 20. November 1915.

1205. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewichte:

in	über 80 bis 100 Kilo- gramm Mark	über 60 bis 80 Kilo- gramm Mark	unter 60 Kilo- gramm Mark	Sauen Mark
Königsberg (usw.)	95	80	65	90
Breslau	100	85	70	95
Gleiwitz				
Stettin (usw.)				

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewichte von über 100 bis 120 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Abs. 1 aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchstpreis des nächstgelegenen der im Abs. 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleich weiter Entfernung von zwei dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2. Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3. Die zuständige Behörde kann an den im § 1 Abs. 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluss unverkauft blieben, müssen der Gemeinde des Marktes auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mark weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4. In Gemeinden mit öffentlichen Schlach-

thäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

für frisches (rohes) Schweinefleisch . 140 vom Hundert,

für frisches (rohes) Fett . 180 vom Hundert, des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 Kilogramm geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnissätze niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Abs. 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Das gleiche gilt für die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9. Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3 Satz 1, § 4 oder § 7 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die

ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Die Verordnung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

1206. Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725).

Zu § 1. Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1 aufgeführten Gemeinden mit Schlachtwiehmärkten (Absatz 1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtwiehmärkten und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3) ist von der **Gemeindebehörde** der durch den nächsten Schlachtwiehmarkt (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von und ein niedrigerer Höchstpreis festgelegt werden sollte, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 2. Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu verkaufen, oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem Schlachtwiehmärkte vorhanden sein sollten, um alle Schweine nach Lebendgewicht handeln zu können, kann **von und bis** auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet werden, dabei darf der nach § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 kg Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 kg Schlachtgewicht um 25 v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

Zu § 3. Zuständige Behörde ist der **Gemeindevorstand**.

Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der **Gemeindevorstand** wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markte zuge-

fürten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuweisende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnißschein für die Ankäufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen als sie braucht zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Aufkaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 4. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgeschlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Großhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im **Kleinverkauf** darf nicht stattfinden.

Zu § 5. Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgegebenen Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett inne zu halten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch) für gesalzenen und geräucherten Speck, für ausgelassenen Schweinefett und für Würstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett sowie für Fett und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

2

Zu § 7. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göpper.

W. A. XII. X. 1064.